

## **Leitlinie „Gute Arbeit“ für nichtwissenschaftlich Beschäftigte (außerhalb der Medizinischen Fakultät)**

### **I. Präambel**

Die Universität Ulm hat sich mit dieser Leitlinie zum Ziel gesetzt, verlässlichere Bedingungen für die Beschäftigten in den nichtwissenschaftlichen Bereichen zu schaffen und befristete Arbeitsverhältnisse zu reduzieren, soweit sie durch Stellen des Staatshaushaltsplans (Planstellen) finanziert sind.

Durch ein attraktives Angebot an internen Qualifizierungsmöglichkeiten und eine gezielte Personalentwicklung sollen Beschäftigte die Möglichkeit erhalten, sich beruflich weiterzuentwickeln. Qualifizierungsmaßnahmen dienen dem Erhalt und der Fortentwicklung der Kenntnisse und Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten oder der Fort- und Weiterbildung für neue Aufgaben.

Die Vorgesetzten sorgen in Abstimmung mit dem Personalbereich für Transparenz und Klarheit gegenüber den Beschäftigten zur Befristung des Arbeitsvertrages und den konkreten Perspektiven, in der Universität weiterbeschäftigt zu werden oder auszuscheiden. Die Bereitschaft der Beschäftigten, neue Aufgaben zu übernehmen sowie die Abteilung/Einrichtung zu wechseln, wird vorausgesetzt.

### **II. Befristete Verträge mit nichtwissenschaftlich Beschäftigten**

1. Im nichtwissenschaftlichen Bereich werden Planstellen, die mit der Wahrnehmung von Daueraufgaben belegt sind, in der Regel unbefristet besetzt.

Eine Ausnahme liegt insbesondere vor, wenn

- 1) das Präsidium die Planstelle einer Einrichtung zusätzlich für eine bestimmte Zeitdauer und Aufgabe zur Verfügung stellt, oder
- 2) im Anschluss an eine Ausbildung der Übergang in eine Anschlussbeschäftigung erleichtert werden soll, oder
- 3) ein sachlicher Grund die Befristung rechtfertigt, oder
- 4) haushaltsrechtlich nur eine befristete Besetzung möglich ist.

Stellt das Präsidium einer Einrichtung eine Planstelle nur für eine bestimmte Zeitdauer oder Aufgabe gem. Ziffer 1 zur Verfügung, wird der Personalrat der Universität vor Ausschreibung der Stelle über die Gründe, warum die Stelle nur befristet besetzt werden soll, informiert und erhält die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

2. Die Laufzeiten der Arbeitsverträge mit überwiegend aus Mitteln Dritter finanziertem Personal orientieren sich an der Zweckbestimmung und an der Laufzeit des Bewilligungszeitraums der Drittmittel. Sie werden in der Regel für die Dauer der Projektlaufzeit oder der für die konkrete Bestimmung vorhandenen Projektmittel abgeschlossen. Bei Projekten mit längeren Bewilligungszeiträumen kann sich die Befristung auch an definierten Projektabschnitten orientieren.
  
3. Anträge auf Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen sollen spätestens sechs bis vier Monate vor Ablauf der Befristung beim Personaldezernat eingereicht werden. In begründeten Fällen sind Abweichungen möglich, beispielsweise, wenn die Zusage eines Drittmittelgebers für die Fortsetzung eines Projektes nicht rechtzeitig vorliegt.

Ulm, den 15.09.2016

gez.

---

Präsident